

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen der Logitronic AG gelten ausschliesslich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder vom Lieferanten abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn Logitronic diesen Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte sich eine Bestimmung dieser AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmungen durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzt.

2. Bestellung und Bestellungsbestätigung

Der Lieferant erklärt die Annahme durch umgehende Bestellungsbestätigung. Bleibt die Bestätigung aus, und lehnt der Lieferant die Bestellung nicht innert 5 Tagen seit Bestelldatum schriftlich ganz oder teilweise ab, so gilt die Vermutung, dass der Lieferant die Bestellung vorbehaltlos und unverändert angenommen hat.

Mit der Bestellungsbestätigung erklärt der Lieferant, dass er über alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Vertragserfüllung verfügt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise. Sie umfassen alle Aufwendungen für die Vertragserfüllung.

Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren.

Die Zahlung erfolgt in der Regel innert 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung. Bei mangelhafter Lieferung erfolgt die Zahlung erst 30 Tage nach ordnungsgemässer Mängelbehebung.

Logitronic akzeptiert keine Nachnahmesendungen.

4. Liefertermin und Verzugsfolgen

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins tritt ohne Mahnung Verzug ein. Im Verzugsfall ist Logitronic berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ohne Fristansetzung auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall vorbehalten. Logitronic akzeptiert keine Teillieferungen sofern nicht vorgängig vereinbart.

5. Transport, Versicherung und Verpackung

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die sachgemässe Verpackung und übernimmt alle Transport und Versicherungskosten.

6. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr und Eigentumsübergang

Erfüllungsort für die Lieferung ist, Täferstrasse 28, CH-5405 Dättwil

7. Gewährleistung und Mängelbehebung

Der Lieferant bestätigt durch die Auftragsannahme, dass er in der Lage ist, die Lieferung und Leistung fach- und termingerecht auszuführen. Der Liefer- und Leistungsumfang umfasst alles, was für die Vertragserfüllung üblicherweise erforderlich ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Ablieferung. Logitronic ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen ab diesem Zeitpunkt verfällt die Verjährungsfrist bis zum Zeitpunkt der endgültigen Schadensbereinigung. Zahlungen der Logitronic bedeuten nicht Verzicht auf das Rückrecht.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche fristgerecht gerügten Mängel unverzüglich und kostenlos (inklusive Transport- und Reisespesen) zu beheben. Er übernimmt zudem die für Logitronic entstandenen Zusatzkosten.

Erfüllt der Lieferant seine Gewährleistungspflicht nicht oder nur teilweise, so ist Logitronic nach freiem Ermessen berechtigt, entweder auf mangelfreier Lieferung zu bestehen oder Preisminderung oder Wandelung zu verlangen. Der Lieferant haftet für den daraus entstandenen Schaden.

8. Pläne, (technische) Unterlagen und Geistiges Eigentum

Die von Logitronic zur Verfügung gestellten Bestellungsunterlagen wie Muster, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc., sind verbindlich. Der Lieferant überprüft unverzüglich die von Logitronic gemachten Angaben und meldet Fehler und Unklarheiten umgehend. Sämtliche Rechte an den Bestellungsunterlagen verbleiben bei Logitronic. Es besteht auch nicht die Absicht, dem Lieferanten oder Dritten unter diesem Vertrag irgendwelche Lizenzen an diesen Rechten zu erteilen.

Der Lieferant garantiert, dass er durch die Vertragserfüllung keine Rechte Dritter verletzt. Im Verletzungsfall verpflichtet sich der Lieferant, Logitronic von jeglichen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, und auf deren erstes Verlangen die Abwehr dieser Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen. Logitronic ist ferner berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Der Lieferant kann aus dem Vertragsrücktritt keinerlei Rechte ableiten.

9. Sicherheit und Ländervorschriften

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen und technischen Normen entspricht, bzw. den anwendbaren Vorschriften des Bestimmungslandes, sofern dies bekannt ist. **Der Lieferant erstellt auf Verlangen die erforderlichen Normenzertifikate und Herkunftsangaben.**

Der Lieferant haftet der Logitronic für den ihr wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Normen entstandenen Schaden.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, die von Logitronic zur Verfügung gestellten Bestellungsgrundlagen nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und diese vertraulich zu behandeln. Jede andere Verwendung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Logitronic.

11. Abtretung und Subunternehmer

Dem Lieferante ist es untersagt, Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Untervergabe von Leistungen aus diesem Vertrag erfordert die vorgängige schriftliche Zustimmung von Logitronic. Der Lieferant haftet für deren Handeln, wie für sein eigenes Handeln

12. Meldepflicht bei festgestellten Problemen

Werden im Rahmen von Produktionsabläufen oder Tests Probleme vermutet oder erkannt so ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich zu Melden und Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

13. Werbung

Der Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit Logitronic zu Werbezwecken bedarf der vorgängigen und schriftlichen Zustimmung der Logitronic.

14. Änderungen und Vertragsrücktritt

Logitronic ist berechtigt, jederzeit Änderungen und Ergänzungen zur Bestellung zu verlangen. Daraus resultierende Mehr- und Minderkosten teilt der Lieferant der Logitronic umgehend mit. Die Vertragsbedingungen der ursprünglichen Bestellung sind gleichermaßen anwendbar. Änderungen an der Lieferung und Leistung seitens des Lieferanten sind von Logitronic vorgängig schriftlich genehmigen zu lassen.

Logitronic kann jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat dabei Anspruch auf Entschädigung bereits erbrachter Leistungen sowie auf Vorbereitungsleistungen, die nicht rückgängig zu machen sind oder nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant hat die anfallenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Weiter Ansprüche sind ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **CH-5405 Baden-Dättwil**.

Logitronic ist aber auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sind ausdrücklich wegbedungen.

Logitronic AG

Täferstrasse 28, CH - 5405 Baden - Dättwil